

**SATZUNG**  
**Kino und Kultur Detmold e.V.**

**§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Kino und Kultur Detmold e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Detmold. Der Gerichtsstand ist Lemgo.

**§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO).
  - b) Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
  - c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - I. die Förderung der Kinder- und Jugendfilmkultur in Ostwestfalen-Lippe (OWL) durch geeignete Kulturdarbietungen;
    - II. Betrieb eines Kinos auf ehrenamtlicher Basis
    - III. die Vernetzung von Personen und Initiativen, die für eine unabhängige Film- und Kinokultur in OWL stehen;
    - IV. Präsentationen unabhängiger filmkünstlerischer Werke (u.a. Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Experimentalfilme);
    - V. die Programmgestaltung und Ausrichtung von Veranstaltungen, die der Verbreitung der Filmkunst in den ländlichen Regionen dienen. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen lokalen Einrichtungen angestrebt;
    - VI. Maßnahmen, die den Film als Bildungsgut fördern (z.B. Schulkinowochen NRW). Eine enge Zusammenarbeit mit Kitas, den allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen, Förderschulen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Hochschulen, Jugendorganisationen, Senioreneinrichtungen, Natur- und Umweltgruppen wird angestrebt;
    - VII. die Programmgestaltung und Ausrichtung von Veranstaltungen, die die kritische Auseinandersetzung mit dem Medium Film und dessen Rezeption fördern (z.B. Ausrichtung spezieller Filmreihen und – festivals);
    - VIII. Maßnahmen zur Nachwuchs- und Talentförderung (z.B. durch Workshops und Weiterbildungsangebote für junge Filmemacher\*innen);
    - IX. Maßnahmen zur Unterstützung lokaler und regionaler Film-, Kino- und Festivalinitiativen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Fördergeldern und Veranstaltungserlösen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Die vereinnahmten Gelder sind zur Anschaffung und Wartung der Filmprojektionstechnik und des Inventars sowie für Eigenveranstaltungen des Vereins zu verwenden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vereins sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Mitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis eines ordentlichen Mitgliedes hinausgehen:
  - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller\*in das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

- 3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 4) Die Vereinsbeiträge werden durch SEPA-Basislastschrift erhoben.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt aus dem Verein, der in der Regel nur für den Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
  - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe sind die Verletzung der Satzung durch ein Mitglied, die Schädigung des Ansehens des Vereins oder wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
  - c. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - d. das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber des Vereinsvermögens.
- 2) Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern\*innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Versammlungsleiter\*in ist ein Vorstandsmitglied, das zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Außerdem wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung eine/ein Protokollant\*in bestimmt.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitz doppeltes Stimmrecht.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollant\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt.
- 2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus mind. drei und maximal fünf Mitgliedern.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/den Vorsitzende\*n oder die/den Stellvertreter\*in.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- f. Erstellung eines Jahresberichts
- g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- 3) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- 2) Die/der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können nicht vereins- oder organamtliche Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter\*in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.2024 in Detmold beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.